

Verordnung über den Auslagenersatz

Änderung vom 22. November 2011

GS 37.0716

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. Juni 1999¹ über den Auslagenersatz wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2

² Die Anstellungsbehörde oder die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei Lehrpersonen können auf Antrag der Kommission zur Selbstbehaltregelung bei Fahrzeugschäden den Selbstbehalt den Mitarbeitenden ganz oder teilweise weiterbelasten, sofern der Schaden von ihnen rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

§ 11b Barauslagen

Weitere funktionsbedingte Auslagen von geringem Wert, die weder über eine vorgesehene Beschaffungsstelle noch per Rechnung getätigt werden können, werden den Mitarbeitenden gegen Vorlage des Originalbelegs bzw. gegen einen Eigenbeleg, sofern die Beibringung eines Originalbelegs nicht möglich oder zumutbar ist, zurückerstattet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Liestal, 22. November 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.691, SGS 153.15